



*Beamt\*innen, Versorgungsempfänger\*innen – 04/2023*

## **Streikverbot von Beamt\*innen bestätigt**

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), die dem DGB angehört, hat versucht, das verfassungsrechtlich verbriefte und für das Berufsbeamtentum in Deutschland funktional elementare Streikverbot für Beamt\*innen zu kippen. Dieses Vorgehen der GEW war der Versuch, die eindeutige Bewertung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2018 durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) auszuhebeln.

### **Rechtsprechung Bundesverfassungsgericht**

Der zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in seiner Entscheidung vom 12. Juni 2018 ausdrücklich festgestellt, dass das Streikverbot für deutsche Beamt\*innen verfassungsgemäß und europarechtlich rechtmäßig ist. Das beamtenrechtliche Streikverbot ist eng mit den verfassungsrechtlichen Fundamenten des deutschen Berufsbeamtentums, also der beamtenrechtlichen Treuepflicht und dem Alimentationsprinzip verbunden. Dieses wechselseitige System lässt eine „Rosinenpickerei“ nicht zu. Ein Streikrecht (für bestimmte Beamtengruppen) würde diese Kettenreaktion in Bezug auf die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses insgesamt auslösen.

Weiter stellt das Bundesverfassungsgericht klar, dass das Streikverbot für Beamt\*innen in Deutschland mit dem Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes vereinbar ist sowie explizit mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrecht (EGMR).

### **Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entscheidet**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat am 14. Dezember 2023 das Bundesverfassungsgericht bestätigt und entschieden, dass das Streikverbot für verbeamtete Lehrer in Deutschland zulässig ist und nicht die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt. Damit wird auch die Rechtsauffassung des dbb beamtenbund und tarifunion bestätigt.

### **Werte des Berufsbeamtentums beibehalten**

Die komba gewerkschaft nrw begrüßt die Entscheidung des EGMR ausdrücklich.

Frank Meyers als Vorsitzender des Dienstrechtsausschusses der komba gewerkschaft nrw sagt dazu: „Das Streikverbot ist als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG anerkannt und dies aus guten Gründen. Auch aus staatstragender Sicht muss es für Personen, die sich in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis befinden - und sich auch für dieses durch Eid entschieden haben - klar sein, dass im Konkurrenzverhältnis zur Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG sich jedenfalls kollektive



Kampfmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Interessen verbieten.“

## **Mitmachen lohnt sich**

„Umso wichtiger ist es, dass Beamt\*innen sich unter dem Dach des dbb beamtenbund und tarifunion und damit im kommunalen Bereich in der komba gewerkschaft nrw organisieren. Nur wenn solch ein Zusammenschluss die nötige Unterstützung und Ressourcen hat, können Erfolge wie die Abschaffung der Kostendämpfungspauschale, der erhöhte Familienzuschlag oder die jüngst zugesagte 1:1-Übertragung des Tarifergebnisses für unsere beamteten Kolleg\*innen erreicht werden,“ so Frank Meyers weiter.

Daher - wenn noch nicht geschehen - werden Sie jetzt komba Mitglied und sichern Sie sich auch im eigenen Sinne eine starke Vertretung gegenüber dem Gesetzgeber und den Dienstherren.

### Zum Hintergrund:

Zahlreiche Beamt\*innen sind dem Aufruf der komba gewerkschaft nrw gefolgt und haben sich aktiv an den Aktionen im Rahmen der Tarifverhandlungen für die Beschäftigten in den Ländern beteiligt. Diese Beteiligung ist notwendig, weil sich der Bund und die Länder mit der Erhöhung der Besoldung/Versorgung an den Tarifabschlüssen für die Arbeitnehmer\*innen orientieren, die zum TVöD Bund/Kommunen und zum TV- Länder vereinbart wurden. Nur so konnte die zeitnahe 1:1-Übertragung auf den Beamtenbereich NRW erzielt werden.

### Noch kein Mitglied? Hier geht's lang:

🔗 [www.komba-nrw.de/mitgliedsantrag-nrw.html](http://www.komba-nrw.de/mitgliedsantrag-nrw.html)